

**Vizepräsident
Sport**

Reform der Satzung des Deutschen Schachbundes e.V.

Eckpunkte Und Antrag

Ralph Alt
Soxhletstr. 6
80805 München
Tel.: (089) 5501784
E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

München, 28.03.2022

Inhaltsverzeichnis

A) Einleitung	2	2. Andere Kommissionen/Referenten	7
I. Auftrag	2	3. AKLV	7
II. Die Arbeitsgruppe	2	4. Sonstige Referenten/Beauftragte ohne Kommissionen	7
III. Die Erarbeitung der Eckpunkte	2	C) Grundsätze	8
B) Struktur	3	I. Kampf gegen sexualisierte Gewalt	8
I. Bundeskongress	3	II. Grundsätze guter Verbandsführung („Good Governance“)	8
1. Tagungsturnus	3	D) Mitgliedschaft	9
2. Zusammensetzung, Stimmrechte	3	E) Finanzen	10
3. Folgerungen für den Hauptausschuss	3	I. Beitragspflicht	10
4. Beratendes Gremium („Gesamtvorstand“)	3	II. Sonstiger Satzungsinhalt	10
5. Diverse Verfahrensfragen	3	F) Sanktionsregelungen	10
II. Präsidium	4	I. Sanktionsgründe	10
1. Erweiterung des Präsidiums	4	2. Sanktionskatalog	11
2. Zuständigkeiten	4	3. Zuständigkeit zur Verhängung	11
3. Wahl der Präsidiumsmitglieder	5	4. Verfahrensgrundsätze	11
4. Erweiterung der Rolle der Aktivensprecher	6	7. Übertragung des Sanktionsrechts auf den DSB	11
5. Präsidialausschüsse	6	8. Verhängung gegen Nicht-Mitglieder	11
6. Attraktivität der Mitarbeit im Präsidium	6	G) Antrag	11
III. Kommissionen und Referenten/Beauftragte ...	6		
1. Kommissionen für den Spielbetrieb	6		

§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche der DSB-Satzung in der zuletzt am 02.06.2022 geänderten Fassung.

A) Einleitung

I. Auftrag

Ausgelöst durch den Antrag des Bayerischen Schachbundes, den Tagungsturnus des ordentlichen Bundeskongresses auf ein Jahr zu verkürzen, hat der außerordentliche Bundeskongress am 09.10.2021 beschlossen:

- Das Präsidium wird im Jahr 2022 einen außerordentlichen Bundeskongress einberufen, dessen wesentliches Thema die Verabschiedung eines oder mehrerer Anträge zur Reform der DSB-Satzung, ggf. unter begleitender Einführung neuer oder Änderung bestehender Ordnungswerke sein soll.
- Der außerordentliche Bundeskongress 2021 richtet eine Arbeitsgruppe ein, deren Aufgabe es ist, Eckpunkte für eine Reform der DSB-Satzung zu formulieren und dem Präsidium vorzulegen. Ggf. kann die Arbeitsgruppe Untergruppen für einzelne Themenbereiche bilden.
- Das Präsidium wird die Eckpunkte unverzüglich allen Landesverbänden, Kommissionen und Referenten zur Kenntnis und Diskussion zusenden.
- Die Arbeitsgruppe wird unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahmen und Vorschläge einen oder mehrere Anträge zur Änderung der Satzung und ggf. begleitende Änderungen bestehender Ordnungswerke erarbeiten oder Neueinführung von Ordnungswerken vorschlagen.

II. Die Arbeitsgruppe

An Sitzungen der Arbeitsgruppe (im Folgenden: AG) haben teilgenommen:

Ralph Alt, Klaus Deventer, Ullrich Krause, Michael Langer, Sarah Papp, Finn Petersen, Uwe Pfenning, Niklas Rickmann, Lutz Rott-Ebbinghaus, Guido Springer, Thomas Strobl und Rasmus Svane.

III. Die Erarbeitung der Eckpunkte

Zunächst wurden die Teilnehmer, die sich beim Bundeskongress gemeldet hatten, und die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Vorstände von DBSB, BdF und Schwalbe, gebeten, Punkte zusammenzutragen, die im Rahmen einer Reform der Satzung überdacht und auf den Prüfstand gestellt werden sollten.

Eine erste AG-Sitzung am 17.12.2021 diente der Organisation der weiteren Arbeit. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen gebildet, welche Eckpunkte für ihre Themenbereiche bis Ende Februar 2022 formulieren sollten:

- Struktur (Kongress, Hauptausschuss, Präsidium, Referate),
- Grundsätze,
- Mitgliedschaft,
- Finanzen,
- Sanktionsregelungen.

Die Arbeitsgruppen haben in einer Sitzung vom 28.01.2022 erste Zwischenergebnisse vorgelegt. Diese wurden in weiteren Sitzungen am 07.03.2022 und 19.03.2022 noch präzisiert.

B) Struktur

I. Bundeskongress

1. Tagungsturnus

Die AG hält eine jährliche Durchführung für sinnvoll. Das aktuelle zweijährige Intervall führt dazu, dass die Kongresse nach der Behandlung der satzungsändernden Anträge und der Durchführung der Wahlen aus Zeitgründen kaum inhaltliche Diskussionen ermöglichen.

2. Zusammensetzung, Stimmrechte

Derzeit haben die Delegierten mit bis zu zehn Stimmen einen (un-)verhältnismäßig großen Einfluss bei den Abstimmungen. Ein Weg zu einer Erhöhung der Meinungsvielfalt wäre die **Verdoppelung der Stimmzahlen** für alle Landesverbände und auch für die Amtsträger des DSB unter Beibehaltung der Begrenzung der Stimmzahl pro Person auf zehn.

Das Stimmrecht von Ehrenmitgliedern wurde ohne abschließende Lösung diskutiert.

3. Folgerungen für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss in der bisherigen Form ist bei jährlichem Kongressturnus überflüssig.

Unabhängig davon schlägt die AG die Streichung des in § 23 verankerten Widerspruchsverfahrens als überflüssig vor. Es ist erinnerlich nie angewandt worden und hat sich somit nicht bewährt.

4. Beratendes Gremium („Gesamtvorstand“)

An die Stelle der Herbsttagung des Hauptausschusses soll nach dem Vorschlag der AG eine große Arbeitstagung treten, nicht unähnlich dem Hauptausschuss, jedoch losgelöst von dessen formalen Vorgaben und mit der Möglichkeit, ohne starre Vorgaben einer Tagesordnung inhaltlich arbeiten zu können. Sie soll aus dem Präsidium, den Referenten und den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bestehen. Dieses Beratungs- bzw. Arbeitsgremium soll nur Empfehlungen aussprechen können. Die Einberufung sollte nach Bedarf erfolgen, mindestens aber einmal im Jahr.

5. Diverse Verfahrensfragen

Online-/Hybridabstimmungen sollten in der Satzung verankert werden; sie waren in der Vergangenheit nur möglich aufgrund der Corona-Gesetzgebung.

Die **Abwahl von Amtsträgern** soll in der Satzung verankert werden. Der Antrag soll nur unter Angabe eines „wichtigen Grundes“ gestellt werden können.

Die **Anfechtung von Wahlen** solle an eine Frist gebunden werden.

Antragsrecht der Vereine: siehe hierzu unten bei Punkt D (Mitgliedschaft)

II. Präsidium

1. Erweiterung des Präsidiums

Die AG schlägt eine **Erweiterung des Präsidiums** vor. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die aktuelle Anzahl an Präsidiumsmitgliedern zu knapp bemessen ist, um die Fülle der anstehenden Aufgaben zu bearbeiten. Das Präsidium soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident
- Stellvertreter des Präsidenten
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Organisation / Entwicklung / Frauen / Senioren (der Name steht noch nicht endgültig fest)
- Vizepräsident Leistungssport
- Vizepräsident Spielbetrieb
- Vizepräsident Ausbildung
- Geschäftsführer
- DSJ-Vertreter

2. Zuständigkeiten

Der **BGB-Vorstand** besteht wie bisher aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Vizepräsidenten Finanzen.

Der Präsident und sein Stellvertreter agieren als „Doppelspitze“ derart, dass dem Stellvertreter, ebenso wie dem Präsidenten, kein festes Aufgabengebiet zugewiesen ist. Dadurch soll der Präsident entlastet werden, der in vielen Fällen der einzige Ansprechpartner ist.

Beim **Vizepräsidenten Finanzen** besteht kein Änderungsbedarf zum *Status Quo*. Er soll weiterhin Teil des BGB-Vorstandes und schwerpunktmäßig für die Finanzen zuständig sein.

Der **Vizepräsident Organisation / Entwicklung / Frauen / Senioren** soll nach den Vorstellungen der AG eine Art „Superminister“ sein mit den Befugnissen des bisherigen Vizepräsidenten Verbandsentwicklung, explizit erweitert um die Förderung des Frauen- und Seniorenschachs unabhängig von Fragen des Spielbetriebs.

Der **Vizepräsident Leistungssport** entspricht dem bisherigen Referenten. Der Leistungssport ist der Bereich mit dem höchsten Budget und für die Außenwirkung ebenso wichtig wie die Öffentlichkeitsarbeit.

Der **Vizepräsident Spielbetrieb** soll der bisherigen Bundesturnierdirektor mit erweiterten Kompetenzen sein. Der Spielbetrieb ist ebenfalls von zentraler Bedeutung; zu ihm gehören nach Ansicht der AG auch der Spielbetrieb der Frauen und der Senioren. Siehe hierzu auch unten B.III.1 (Kommissionen für den Spielbetrieb).

Der **Vizepräsident Ausbildung** entspricht dem bisherigen Referenten, was die Bedeutung dieses Bereichs unterstreicht.

Die Einbindung des **Geschäftsführers** als beratendes Mitglied des Präsidiums hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Der **DSJ e.V.** soll im Präsidium vertreten sein. Viele der im Präsidium behandelten Themen betreffen entweder direkt oder indirekt auch die Belange der Jugend und das Verhältnis der beiden Vereine DSB und DSJ. Es gibt hierzu zwei Möglichkeiten:

- Wahl eines im Präsidium stimmberechtigten „Vizepräsidenten Jugend“, der auf Vorschlag der DSJ durch den Bundeskongress gewählt wird,
- Vertretung der DSJ durch ihren Vorsitzenden, ggf. dessen Vertreter, mit beratender Stimme.

3. Wahl der Präsidiumsmitglieder

– **Wahlen / Ticketwahl**

Die AG schlägt eine Ticketwahl vor. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Teams, die mit einem gemeinsamen Programm zu den Wahlen angetreten sind, dann aber einzeln gewählt bzw. eben gerade nicht gewählt wurden. Der AG erscheint es sinnvoll, wenn sich die drei Hauptverantwortlichen (der BGB-Vorstand) bereits vor der Wahl als Team verstehen.

Jedes Ticket besteht aus drei Personen: Präsident, Stellvertreter des Präsidenten, Vizepräsident Finanzen. Das Ticket steht als Ganzes zur Wahl; eine Kandidatur für den BGB-Vorstand ist nur auf dem Weg über ein Ticket möglich. Die Kandidatur eines „Einzelkämpfers“ für eine dieser Positionen soll dadurch grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Alle Kandidaturen, sowohl das Ticket wie auch zur Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder und der Referenten sollten eine bestimmte Zahl von Wochen vor dem Kongress bekanntgegeben werden, um den Delegierten eine gewisse Planbarkeit ihrer Stimmabgabe zu ermöglichen. (Dies sollte eine kleine einstellige Zahl sein.) Es sollen im ersten Wahlgang nur Kandidaten antreten dürfen, die ihre Bewerbung vorher bekannt gegeben haben. Erst wenn von diesen keine/r eine Mehrheit erreicht, kann jede/r kandidieren.

– **Vierjährige Amtsdauer**

Die AG spricht sich **für eine vierjährige Amtszeit** aus. Die zweijährige Amtszeit hat zur Folge, dass anderthalb Jahre nach der Wahl schon wieder ein Wahlkampf ansteht. Eine vierjährige Amtszeit ermöglicht es den Amtsinhabern, ihre oft mittelfristig angelegten Ziele tatsächlich umzusetzen.

Alle Wahlen sollten alle vier Jahre auf einmal durchgeführt werden und nicht alternierend (also die Hälfte der Wahlen alle zwei Jahre), damit das gewählte Team auch in Ruhe arbeiten kann.

– **Keine Amtszeitbegrenzung**

Die AG spricht sich **gegen eine Amtszeitbegrenzung** aus. Eine Amtszeitbegrenzung ergibt im Fall allgemeiner Zufriedenheit mit dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin keinen Sinn und könnte durch wiederholten Ämtertausch auch umgangen werden.

– **Frauenquote**

Hier handelt es sich um eine Grundsatzfrage, die im Ernsthalle auch für die Referenten (und die Delegierten der Länder beim Kongress!?) gelten sollte. In Anbetracht der geringen Frauenquote beim Schachsport stellt sich allerdings die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer

Quote für die Besetzung der Funktionärsposten. In der AG fand sich keine Mehrheit für die Einführung einer Frauenquote

4. Erweiterung der Rolle der Aktivensprecher

Die beiden Aktivensprecher sollen mehr Bedeutung erhalten. Einer von den beiden Aktivensprechern gewünschten Zugehörigkeit zum Präsidium als stimmberechte Mitglieder wollte die AG nicht näher treten, da es in den Präsidiumssitzungen in der Regel eher um Verwaltungsangelegenheiten geht. Jedoch soll verstärkt von der Möglichkeit der Zuladung in Angelegenheiten des Leistungssport Gebrauch gemacht werden.

Neben der bisher schon gegebenen Zugehörigkeit zur Kommission Leistungssport sollen sie auch dem Hauptausschuss oder dem diesen ersetzenden Gremium und der bzw. den Kommissionen für den Spielbetrieb angehören. Sie sind über alle den Leistungssport betreffenden Themen zu informieren, hierzu anzuhören und zu Gremiensitzungen (Präsidium und Kommissionen) über diese Themen zu laden. Sie haben dort mindestens Rederecht, soweit sie nicht ohnehin stimmberechtigte Mitglieder sind.

5. Präsidialausschüsse

Die Präsidialausschüsse haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt und sollen abgeschafft werden.

6. Attraktivität der Mitarbeit im Präsidium

Das Ehrenamt als reine „Ehre“ zu verstehen, ist nicht mehr zeitgemäß. In den meisten anderen nationalen Sportverbänden werden Aufwandsentschädigungen gezahlt, und in Anbetracht des zum Teil gigantischen Zeitaufwandes, den unsere Funktionäre betreiben, ist das unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit. Die zugegebenermaßen etwas zugespitzte Redewendung „Was nichts kostet, ist auch nichts wert.“ trifft nicht nur auf viele Angebote zu, die die Schachvereine und -verbände ihren Mitgliedern unterbreiten, sondern unserer Meinung nach auch auf die Arbeit, die unsere Ehrenamtlichen leisten. Die AG schlägt deshalb vor, **eine Aufwandsentschädigung für unsere Amtsträger einzuführen**. Über die Höhe und eine vermutlich sinnvolle Staffelung dieser Aufwandsentschädigung hat sich die AG allerdings noch keine Gedanken gemacht..

III. Kommissionen und Referenten/Beauftragte

Es ergibt wenig Sinn, die **Zusammensetzung** der Kommissionen grundsätzlich zu regeln, das sollte immer eine Einzelfallentscheidung sein.

Die Kommissionen sollen generell eine größere **Autonomie** erhalten, was ihre eigenen Ordnungen betrifft, deren Änderungen bisher zum Teil durch den Kongress oder das Präsidium genehmigt werden müssen.

Im Folgenden werden nur die aus unserer Sicht notwendigen Änderungen zum *Status Quo* beschrieben.

1. Kommissionen für den Spielbetrieb

Die mit der Organisation des Verbandsspielbetriebs (allgemein, Frauen, Senioren) zusammenhängenden Aufgaben sollen in der **Bundesspielkommission (BSK)** gebündelt werden. Vorsitzender wird der zum neuen Vizepräsidenten Spielbetrieb aufgewertete Bundesturnierdirektor.

Die BSK soll die Zuständigkeit zur Änderung der Turnierordnung in allen Bereichen erhalten, ohne jeweils die Zustimmung des Bundeskongresses einholen zu müssen.

Die weiterhin bestehende **Kommission Frauenschach** unter der Leitung des **Referenten für Frauenschach** soll den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf den ihr schon in der Satzung zugewiesenen Aufgabenbereich der Förderung des Frauenschachs legen. Im Bereich Frauenschach gibt es ein großes Potential, was Mitgliedergewinnung und Verbandsentwicklung betrifft.

Entsprechendes gilt für die **Kommission Seniorenschach** unter der Leitung des **Referenten für Seniorenschach** und deren Konzentrierung auf die in der Satzung zugewiesenen Aufgaben der Förderung des Seniorenschachs, der Entwicklung von Vorschlägen hierzu und des Entwerfens seniorengerechter Spielbedingungen. Im Bereich Seniorenschach gibt es ein großes Potential, was Mitgliedergewinnung und Verbandsentwicklung betrifft.

2. Andere Kommissionen/Referenten

Vorsitzender der **Kommission Leistungssport** soll der zum neuen Vizepräsidenten Leistungssport aufgewertete Referent für Leistungssport werden.

Die **Kommission Breitenschach** soll ersetzt werden durch eine neue Kommission Organisation/Entwicklung/Frauen/Senioren unter Führung des gleichnamigen Vizepräsidenten.

Vorsitzender der **Kommission Ausbildung** wird der zum neuen Vizepräsidenten Ausbildung aufgewertete Referent für Ausbildungsfragen.

In der **Gemeinsamen Kommission Schachbundesliga** tritt an die Stelle des Bundesturnierdirektors der neue Vizepräsident Spielbetrieb.

Die **Gemeinsame Kommission DSB – DSJ** soll um die beiden für Finanzangelegenheiten zuständigen Amtsträger des DSB und der DSJ erweitert werden.

Der Bestand der **Wertungskommission** sollte im Hinblick auf eine eventuelle Professionalisierung hinterfragt werden.

Neu zu bilden ist eine **Kommission Online-Schach**, deren Zusammensetzung mit dem Referenten abgestimmt werden soll.

3. AKLV

Der AKLV soll aus der DSB-Satzung entfernt werden. Wie die Landesverbände ihre Zusammenarbeit zukünftig organisieren, ist nicht Bestandteil dieser Strukturreform.

4. Sonstige Referenten/Beauftragte ohne Kommissionen

Folgenden **Referenten** sollen beibehalten oder neu eingeführt werden:

- Schiedsrichter-Obmann
- Referent für Online-Schach
- Anti-Doping Beauftragter
- Anti-Cheating Officer
- Referent für Inklusion
- Referent für Wertungen
- Bundesrechtsberater
- Referent oder Beauftragter für Compliance-Angelegenheiten

Die folgenden **Beauftragten** sollen in der Satzung verankert werden:

- Datenschutz-Beauftragter
- Rating Officer
- Ehreneausschuss (drei Mitglieder)
- Ansprechpersonen sexualisierte Gewalt m/w (Neu)

Die folgenden weiteren **Beauftragten** gab es zum größten Teil schon in der Vergangenheit und sollten beibehalten werden: Deren Verankerung in der Satzung ist nach Ansicht der AG nicht erforderlich:

- Datenverarbeitung
- Schachgeschichte/Schachkultur
- Hochschulschach
- DSAM
- Deutsch-Polnischer Austausch
- Deutsch-Französischer Austausch
- Integration (Neu)
- Zukunftsaufgaben/Verbandsprogramm (Neu)

C) Grundsätze

Der Katalog an zu beachtenden Grundsätzen in § 2 ist bereits ziemlich umfassend und deckt die wesentlichen Grundsätze ab, die von einer Sportorganisation – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Erhaltung der Förderungswürdigkeit des Schachsports – verlangt werden. Von besonderer Bedeutung sind die hier noch behandelten beiden Themenbereiche.

I. Kampf gegen sexualisierte Gewalt

Der DOSB fordert von den ihm angehörenden Verbänden eine Satzungsbestimmung, in der sich der Verband gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausspricht. Zudem sieht der Verband rechtssichere Regelungen für eine Sanktionierung bei entsprechendem Fehlverhalten in Form von Vereins- bzw. Verbandsstrafen in seiner Satzung (und ggf. weiterer Rechtsvorschriften) vor.

Der Kampf gegen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist von § 2 Abs. 4 abgedeckt. Hingegen bedürfen die Bestimmungen im 14. Satzungsabschnitt (Sanktionen) der Überarbeitung, um alle Fälle verbandwidrigen Verhaltens zu erfassen.

II. Grundsätze guter Verbandsführung („*Good Governance*“)

Eine der Nr. 4 des Ethik-Code-Musters und den *Good Governance*-Regularien des DOSB entnommene Regelung, wie sie auch in in § 33 Abs. 1 DOSB-Satzung aufgenommen worden ist, könnte lauten:

„Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („*Good Governance*“).

Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.“

Eine dazu passende Ergänzung der aktuell in § 55 DSB-Satzung verankerten Sanktionstatbestände ist erforderlich.

Ergänzend wird auf das im Internet unter den entsprechenden Suchbegriffen veröffentlichte Dokument „Transparency_Good_Governance_in_Spitzenverbänden.pdf“ und „https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Aktuelles/2021/Analyse_Defizite-PotAs-Kriterien_Good-Governance.pdf“ verwiesen.

D) Mitgliedschaft

Die AG diskutierte Vor- und Nachteile folgender Modelle:

- (1) Keine Änderung: Mitglieder sind die Landesschachverbände, daneben weitere Schachorganisationen im bisherigen Umfang,
- (2) Unmittelbare Mitgliedschaft der Schachvereine,
- (3) Unmittelbare Mitgliedschaft von Schachspielern und -spielerinnen,
- (4) Mischsysteme.

Im Ergebnis hat sich die AG zur Beibehaltung der geltenden Regelung (1) entschieden, wobei sie aber eine Mitgliedschaft von Spielerinnen und Spielern durchaus noch im Blick behält.

- **Modell (1)** gestattet eine überschaubare Mitgliederversammlung. Gegenüber dem Modell 2 bietet es den Vorteil, dass die große Mehrheit der Schachvereine eher Berührungspunkte mit dem Spielbetrieb des Landesverbandes haben als mit dem DSB. Als nachteilig wird empfunden, dass die Zahl agierender Personen gering ist und damit weniger Ideen als potenziell möglich eingebracht werden können. Der DSB ist dadurch weiter von der Basis entfernt.
- **Modell (2)** hat den Vorteil, dass der DSB näher an der Basis wäre. Das Mitspracherecht der unteren Ebene würde vergrößert und damit auch die Ideenvielfalt. Nachteilig ist, dass den Vereinen, die ja keine Beitrittserklärung zum DSB abgegeben haben, ein Austrittsrecht eingeräumt werden müsste, was vermutlich mangels Berührungspunkten vieler Vereine mit dem DSB auch genutzt würde. Bei ca 2400 potentiellen Mitgliedern müsste wohl ein Delegiertensystem geschaffen werden, was dann aber von der aktuellen Mitsprachestruktur nicht weit entfernt wäre.

Eine Mischform von Modell (1) und (2) erlaubt es den Vereinen, sich selbst zu vertreten. Nachteilig wäre, dass der Einfluss der Landesverbände unkalkulierbar eingeschränkt würde.

Eine Erweiterung der Teilhabe am DSB ohne Mitgliedschaft ist die Einräumung eines **Antragsrechts** zum Bundeskongress, allerdings – um einer Antragsflut vorzubeugen – unter der Einschränkung, dass ein Quorum von Vereinen den Antrag unterstützen muss.

- Bei **Modell (3)** ist die Mitgliedschaft natürlicher Personen nicht an eine Mitgliedschaft in einem Verein gebunden. Die vielen Einzelmitgliedschaften wären umgekehrt mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Zudem müssten allen diesen Einzelpersonen Mitgliedschaftsrechte, insbes. die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, d.h. dem Bundeskongress eingeräumt werden.

Ein minderer Mitgliedsstatus wäre die sog. **DWZ-Lizenz**, die es Spielern ermöglicht, ohne Vereinsmitgliedschaft an Turnieren teilzunehmen und in der DWZ-Liste geführt zu werden. Die Mitgliedschaft würde sich allerdings auf die Inanspruchnahme einer Dienstleistung reduzieren, was zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen würde.

Wegen Einzelmitgliedschaften in anderen Sportverbänden sei auf den Deutschen Kanu-Verband hingewiesen: <https://www.kanu-nrw.de/content/index.php/mitgliedschaft/einzelmitglieder/vorteile-der-mitgliedschaft>. Dort wird die Mitgliedschaft von Einzelpersonen am Landesverband angedockt, wo diese Einzelmitgliedschaften allerdings unterschiedlich organisiert sind. Als Beispiel: Im Bayerischen Kanuverband sind die Einzelpersonen in einem eigenen Verein, der Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung e.V., zusammengeschlossen, der seinerseits wie ein Kanuverein ohne Bezirkszugehörigkeit behandelt wird.

- Der DSB empfiehlt den Landesverbänden, die Mitgliedschaft von **Schulschach-Gruppen** zu erproben, um eine spätere Einführung auf DSB-Ebene erörtern zu können.
- Die Mitgliedschaft von **Betriebsschach-Gruppen** hängt von der in den Landesverbänden unterschiedlichen Struktur dieser Gruppen ab. Auch dies kann, wenn gewünscht, zunächst in den Landesverbänden erprobt werden.

E) Finanzen

I. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht knüpft bisher an die „Mitgliedschaften“ an, also an die jeweilige Anzahl der Mitglieder in einem Verein, unabhängig von deren Status „aktiv“ oder „passiv“. Es wird vorgeschlagen, dass die Beitragspflicht an die Person anknüpft und die Beitragspflicht dort entsteht, wo die aktive Mitgliedschaft besteht. Weitere Mitgliedschaften dieses Spielers bzw. dieser Spielerin spielen für den Beitrag keine Rolle. Dies macht allerdings eine Anpassung der Beitragshöhe notwendig, um das Gesamtbeitragsaufkommen nicht zu schmälern.

II. Sonstiger Satzungsinhalt

Der Satzungsinhalt soll auf den notwendigen Kern reduziert werden; alles andere wird in eine Beitragsordnung verlegt.

F) Sanktionsregelungen

Im Bereich „Sanktionen“ sind die aktuellen Regeln nach Zuständigkeiten verteilt, wobei teilweise Regeln wiederholt werden oder nur bei einem zuständigen Organ geregelt sind, aber eigentlich für alle sanktionierenden Organe oder Amtsträger gleichermaßen gelten oder gelten sollen. Dies muss vereinheitlicht werden.

I. Sanktionsgründe

Die Sanktionsgründe werden generell ausgeweitet auf Verstöße, die in Ordnungswerken des Bundes mit Sanktionen bedroht sind, sowie auf Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Schachsports oder Aktivitäten für den Schachsport begangen werden. Einzubauen sind Verstöße gegen Grundsätze guter Verbandsführung („*Good Governance*“), ggf. niedergelegt in einem GG-Code oder einem Ehtik-Code.

2. Sanktionskatalog

Der Sanktionskatalog soll erweitert werden auf ein Verbot der Tätigkeit als Schiedsrichter in einem von der FIDE oder für die DWZ auszuwertenden Turnier. Grundsätzlich steht jedem, der zur Verhängung von Sanktionen befugt ist, der gesamte Katalog offen, soweit er nicht in einer besonderen Bestimmung auf bestimmte Maßnahmen beschränkt ist.

3. Zuständigkeit zur Verhängung

Hier sind derzeit keine Abweichungen von der geltenden Satzung geplant. Nachzudenken ist allerdings über die Zuständigkeit bei Verstößen gegen die Grundsätze guter Verbandsführung, da es hier um eine Verantwortlichkeit der DSB-Führung geht.

4. Verfahrensgrundsätze

Regelungen über das einzuhaltende Verfahren können für alle Sanktionsbefugten in einer einheitlichen Bestimmungen gebündelt werden:

7. Übertragung des Sanktionsrechts auf den DSB

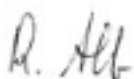
Bisher gibt es eine solche Übertragung in § 60 Abs. 3 für Dopingverstöße. Generell sollte aber allen Landesverbände die Möglichkeit eingeräumt werden, für bestimmte Verstöße die Sanktionsbefugnis auf den DSB zu übertragen. Zu denken ist an schwerwiegende Verstöße wie z.B. die Nutzung eines verbotenen technischen Hilfsmittels durch einen Spieler während einer Schachpartie, wenn erreicht werden soll, dass die Sanktion über die Grenzen des Landesverbandes hinaus wirken soll.

8. Verhängung gegen Nicht-Mitglieder

Die aktuelle Bestimmung der §§ 5 Abs. 2, 55 Abs. 1, der Nicht-Mitglieder „per Federstrich“ der DSB-Satzung und deren Sanktionsregelungen unterwirft, entspricht nach Ansicht der AG nicht der Rechtsprechung über die Verhängung von Vereinsstrafen. Letztlich muss durch entsprechende Einzelerklärungen, wie es sie zB für Deutsche Schachmeisterschaften gibt, die Anerkennung der Grundsätze und Sanktionsbestimmungen des DSB erreicht werden.

G) Antrag

Der Hauptausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zu den Eckpunkten einer im Herbst 2022 zu beschließenden Satzungsreform zustimmende zur Kenntnis und erteilt der Arbeitsgruppe den Auftrag, gemäß dem am 09.10.2021 erteilten Auftrag weiterzuarbeiten.



Ralph Alt